

UPDATE STEUERRECHT 06/2020



KOMPETENZEN

Steuer- und Bilanzrecht,
betriebswirtschaftliche Beratung,
Unternehmensbewertung

BERATUNGSSPEKTRUM

- Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB
- Erstellung von laufenden und aperiodischen Steuererklärungen und -anmeldungen
- Freiwillige Jahresabschlussprüfungen
- Unterstützung bei steuerlichen Außenprüfungen
- Gründungs- und Umstrukturierungsberatung
- Nachfolgeplanung und Unternehmensverkäufe
- Rechtsformvergleich
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Unterstützung bei der Gestaltung des internen Rechnungswesens
- Erstellen von Bankenreportings

SENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE FÜR DIE ZEIT VOM 01.07.2020 BIS 31.12.2020

Die Große Koalition hat zur Bewältigung der Corona-Krise am 03.06.2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket auf den Weg gebracht. Hierdurch soll die Binnennachfrage angekurbelt werden. Einen Entwurf des diesbezüglichen BMF-Schreibens findet man [hier](#).

Neue Steuersätze:

Zentrales Element des Maßnahmenpakets wird eine auf den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 beschränkte Absenkung der Umsatzsteuersätze sein. Es gelten damit folgende Steuersätze:

Zeitraum	Regel-Steuersatz	Ermäßigter Steuersatz
bis 30.06.2020	19 %	7 %
01.07.2020 – 31.12.2020	16 %	5 %
ab 01.01.2021	19 %	7 %

Bereits vorher wurde beschlossen, dass der Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Speisen in Gaststätten auch zum sofortigen Verzehr für einen begrenzten Zeitraum mit dem ermäßigten Steuersatz zu belasten ist. In Gaststätten und Restaurants sind somit die folgenden Steuersätze anzuwenden:

Zeitraum	Steuersatz (Gaststätten und Restaurants)
bis 30.06.2020	19 %
01.07.2020 – 31.12.2020	5 %
01.01.2021 – 30.06.2021	7 %
ab 01.07.2021	19 %

Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich:

Für die Anwendung des richtigen Umsatzsteuersatzes kommt es auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an. Der Tag der Rechnungsstellung oder der Zahlung sind hingegen irrelevant. Im Falle von Lieferungen ist maßgeblich, an welchem Tag der Käufer die Verfügungsmacht über den gekauften Artikel erwirbt. Bei Dienstleistungen kommt es darauf an, wann die vereinbarte Leistung vollständig erbracht wurde.

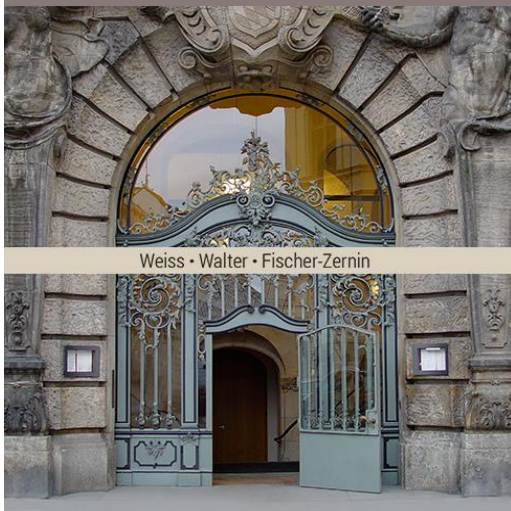
Auf Anzahlungen, die vor dem 01.07.2020 geleistet wurden, ist noch der Steuersatz von 19 % anzuwenden. Allerdings hat nach Abschluss der Lieferung oder Dienstleistung eine Schlussabrechnung zu erfolgen, in der der Steuersatz auf die erbrachte Gesamtleistung gegebenenfalls anzupassen ist. Dies kann auch zu einer Rückzahlung an den Kunden führen.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: n.kunze@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



Notwendiger Anpassungsbedarf:

Anders als bei vorherigen Änderungen der Umsatzsteuersätze steht dieses Mal nur eine sehr geringe Vorlaufzeit zur Verfügung. Für die betroffenen Unternehmer und Unternehmen besteht daher äußerst kurzfristiger Handlungsbedarf. Diese müssen sämtliche Kassen und ERP-Systeme auf die neuen Steuersätze anpassen. In der Buchhaltung sind neue Konten und Steuerschlüssel zu definieren. DATEV plant, am 30.06.2020 die neuen Steuerkennzeichen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist unbedingt darauf zu achten, dass vom Lieferanten der korrekte Steuersatz ausgewiesen wird, da ansonsten ein (vollständiger) Abzug der enthaltenen Vorsteuern nicht möglich ist.

Für Dauerleistungen, wie z.B. die Vermietung von Immobilien oder beweglichen Gegenständen, sind die Dauerrechnungen für den Zeitraum ab dem 01.07.2020 anzupassen und nach dem 01.01.2021 erneut zu ändern. Bei Lizenzen, z.B. Softwarelizenzen, ist zu prüfen, ob der verminderte Steuersatz für das gesamte Jahr gilt, da die Leistung erst mit Ablauf des Jahres als erbracht gilt. In diesem Fall sind bereits gestellte Rechnungen zu ändern.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist zudem zu prüfen, in welcher Weise der geringere Steuersatz an den Kunden weitergegeben werden kann. Unter Umständen müssen Preise neu ausgezeichnet werden. Andere Formen der Auszeichnung, wie etwa der Abzug von 1,5 % der Rechnungssumme an den Kassen erscheinen zwar denkbar, sind aber wohl nicht immer praxistauglich.

Fazit:

Der Gesetzgeber hat den Unternehmen mit der Senkung der Umsatzsteuersätze zunächst viel Zusatzaufwand beschert. Ob die Maßnahme die gewünschte Wirkung zeigen wird, bleibt abzuwarten.

Redaktion: n.kunze@rae-weiss.de

Dipl.-Kfm. Roland Chmiel, Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Nikolaus Kunze, Steuerberater

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.